

Insurance News Blog

By PwC Deutschland | 07 August 2025

# EIOPA Konsultation zu Reportingpflichten im Rahmen der Abwicklungsplanung für Versicherungsunternehmen

**Ziel ist es, einheitliche Mindestvorgaben für die Bereitstellung von  
Informationen gemäß Art. 12 Abs. 1 IRRD zu schaffen.**

Am 22. Juli 2025 hat die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA **zwei Konsultationspapiere** zur weiteren Umsetzung der Insurance Recovery and Resolution Directive (IRRD, 2025/01/EU) veröffentlicht. Neben technischen Standards zur Zusammenarbeit der Resolution Colleges legt die EIOPA einen Entwurf für ein umfassendes Reporting-Rahmenwerk vor. Ziel ist es, einheitliche Mindestvorgaben für die Bereitstellung von Informationen gemäß Art. 12 Abs. 1 IRRD zu schaffen.

Mit dem Konsultationspapier konkretisiert EIOPA die Anforderungen an Inhalte, Formate und Frequenz der zu übermittelnden Informationen. Diese sind für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen durch die Abwicklungsbehörden erforderlich.

### **Einordnung der IRRD**

Die IRRD bildet das europäische Pendant zum Bankenabwicklungsregime der BRRD und schafft erstmals ein einheitliches aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen.

Kernziele der Richtlinie sind:

- Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Versicherungsnehmer, Finanzmärkte und die Realwirtschaft,
- Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen im Abwicklungsfall,
- Stärkung der Krisenprävention und -bewältigung.

Die IRRD sieht vor, dass mindestens 60 % des nationalen Versicherungsmarkts präventive Sanierungspläne erarbeiten und vorhalten sollen. Dabei sollen nationale Aufsichtsbehörden die Flexibilität haben, um spezifische Marktgegebenheiten zu berücksichtigen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass in Bezug auf die Abwicklungsplanung eine 40% Marktabdeckung erreicht wird.

### **Reporting-Frequenz**

Der bevorzugte Ansatz sieht ein zweijährliches Reporting vor:

- Für Einzelunternehmen: Übermittlung spätestens 16 Wochen nach Geschäftsjahresende
- Für Gruppen: Übermittlung spätestens 22 Wochen nach Geschäftsjahresende

Abweichungen sind in begründeten Fällen – etwa bei materiellen Veränderungen – oder ad-hoc Aufforderungen der Aufsicht möglich. Für die Erstmeldung (Finanzjahr 2027) gelten Übergangsfristen von 20 bzw. 26 Wochen.

### **Inhaltliche Struktur – Überblick über die Templates**

Die Inhalte gliedern sich in mehrere Themengebiete, die im Anhang der Konsultation spezifiziert sind:

1. Stammdaten und Legal Entity Struktur
  - IR.01.02: Basisinformationen zur meldenden Einheit
  - IR.02.01: Übersicht aller relevanten Konzerneinheiten
  - IR.02.02: Eigentümerstruktur
2. Finanzverflechtungen und Verbindlichkeiten
  - IR.03.01/02: Struktur der (Versicherungs- und Nicht-Versicherungs-)Verbindlichkeiten
  - IR.04.01: Intragruppenfinanzverflechtungen
  - IR.05.01/02: Wesentliche Gegenparteien (on-/off-balance)
3. Garantiesysteme und kritische Funktionen
  - IR.06.01: Versicherungs-Garantiesysteme
  - IR.07.01–07.06: Kritische Funktionen, Geschäftsbereiche, deren Zuordnung zu Entitäten
4. Relevante Dienstleistungen
  - IR.08.01–08.03: Dienstleistungen, Mapping zu Funktionen/Geschäftsbereichen
5. Finanzmarktinfrastrukturen (FMI)
  - IR.09.01/09.02: Nutzung von/Abhängigkeit von FMIs inkl. Mapping

Die Templates sind granular ausgestaltet, ermöglichen eine differenzierte Darstellung von abwicklungsrelevanten Themen: Verbindlichkeiten, Funktionen und interne Abhängigkeiten bilden eine zentrale Grundlage für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (Resolvability Assessment).

### **Differenzierung nach Einzel- und Gruppenebene**

Die Anforderungen unterscheiden sich für Einzelunternehmen und Gruppen: Die Templates IR.04.01 – Intragruppenfinanzverflechtungen und IR.07.04/05 – Mapping der kritischen Funktionen/Kerngeschäftsbereiche zu den Entitäten bspw. müssen von Einzelunternehmen nicht gemeldet werden.

Gruppen müssen teils konsolidiert (Templates IR.01.01-IR.04.01 und IR.07.04-IR.09.02) und teils auf Einzelebene (analog zu Einzelunternehmen) melden. Die Daten müssen von allen Einzelunternehmen sowie vom obersten Mutterunternehmen gemeldet werden.

Bei Anwendung vereinfachter Pflichten (§ 4 IRRD) kann der Umfang reduziert werden.

### **Nächste Schritte und Fazit**

Die Konsultationen sind bis zum 31. Oktober 2025 geöffnet. Mit der Konsultation zum Reporting-Standard unterstreicht die EIOPA ihr Ziel, den europäischen Abwicklungsrahmen für Versicherer mit klaren, vergleichbaren Anforderungen auszugestalten.

Versicherungsunternehmen, die (möglicherweise) von der IRRD betroffen sein werden, sollten frühzeitig

prüfen, wie sie die granularen Informationspflichten systemseitig und prozessual abbilden können. Gleichzeitig zeigt sich, dass bestehende Solvency-II-Strukturen eine wichtige Grundlage bilden – ergänzt um neue, abwicklungsrelevante Perspektiven.

### **Sie möchten wissen, wie gut Ihre Organisation auf das neue IRRD-Reporting vorbereitet ist?**

Unsere Expert:innen von PwC unterstützen Sie gerne bei der Analyse bestehender Datenstrukturen, der Entwicklung effizienter Meldeprozesse und der strategischen Einbettung in Ihre Abwicklungsplanung.

### **Sprechen Sie uns an – wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung**

Laufende Updates zum Thema erhalten Sie über das regulatorische Horizon Scanning in unserer Recherche-Applikation PwC Plus. Lesen Sie [hier](#) mehr über die Möglichkeiten und Angebote.

### **Zu weiteren PwC Blogs**

### **Keywords**

Abwicklung / Resolution, BRRD (Banking Recovery and Resolution Directive), Berichterstattung / Reporting, IRRD (Insurance Recovery and Resolution Directive), Risk Management Insurance, Rückversicherung, Solvency II, Versicherungsaufsicht (Europäische und Internationale Organisationen)

### **Contact**



**Melanie Schlünder**

Frankfurt am Main

[melanie.schluender@pwc.com](mailto:melanie.schluender@pwc.com)